



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DIE MINISTERIN

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 ♦ 70029 Stuttgart

An die
Schulleitungen
der öffentlichen und privaten
beruflichen Schulen
in Baden-Württemberg

Stuttgart 18. Februar 2021

Aktenzeichen 41/Z
(Bitte bei Antwort angeben)

nachrichtlich:

Regierungspräsidien, Abteilung 7
Kommunale Landesverbände
Arbeitsgemeinschaft freier Schulen

 **Abschlussprüfungen und Versetzungsregelungen im Schuljahr 2020/2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Hinblick auf die bevorstehenden Prüfungen und Versetzungsmodalitäten in diesem von der Pandemie massiv beeinträchtigten Schuljahr möchte ich mich auch an dieser Stelle bei Ihnen zuvorderst für Ihre außerordentliche Arbeit bedanken, die Sie in dieser belastenden und herausfordernden Zeit leisten. Im Folgenden will ich Sie vornehmlich über besondere Prüfungsmodalitäten im Schuljahr 2020/2021 informieren, für die wir uns auf Grund der Pandemiesituation entschieden haben. Im Vordergrund steht für mich, dass alle Schülerinnen und Schüler die Chance haben sollen, den angestrebten Abschluss zu erlangen, ohne im Vergleich zu anderen Abschlussjahrgängen benachteiligt zu sein.

Um dieses Ziel zu erreichen und Schülerinnen und Schülern mehr Lernzeit zu gewährleisten, sind die **Prüfungstermine** wo immer möglich auf spätere Zeitpunkte verschoben

Thouretstr. 6 (Postquartier) ♦ 70173 Stuttgart ♦ Telefon 0711 279-0 ♦ poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de ♦ www.service-bw.de
Zertifiziert nach DIN EN ISO 14001:2015

worden. Das IBBW wurde beauftragt, die bereits erstellten Aufgaben der zentralen Prüfungen nochmals insbesondere mit Blick auf Umfang, Schwierigkeitsgrad und inhaltliche Aspekte zu überprüfen. Abhängig von den einzelnen Bildungsgängen wurden in einem Großteil der Fächer für Lehrkräfte zusätzliche Wahlmöglichkeiten bei den **Prüfungsaufgaben** eingeräumt, um eine bessere Passung von Unterricht und Prüfung zu gewährleisten bzw. angemessene Schwerpunktsetzungen bei Prüfungsthemen vorgenommen.

Schülerinnen und Schüler können eine besuchte Klasse ohne Rechtsnachteile wiederholen. Die Verpflichtung zur „gleichwertigen Feststellung von Leistungen“ (GFS) ist aufgehoben worden, jedoch besteht die Möglichkeit, dass Schülerinnen und Schüler freiwillig eine solche Leistung erbringen können.

In Bezug auf die **Prüfungsverfahren** gelten bereits folgende Regelungen: Wie im vorangehenden Schuljahr erfolgt die Korrektur der schriftlichen Prüfungsarbeiten an der Schule von der Fachlehrkraft der Schülerin oder des Schülers und von einer weiteren Fachlehrkraft an der Schule, an der die Prüfung abgehalten wird.

Für die Abiturprüfung wird die bisher vorgesehene **Drittkorrektur** durch folgendes Verfahren ersetzt: Bei Abweichungen von mehr als drei Punkten zwischen Erst- und Zweitkorrektur sind die Fachlehrkräfte gehalten, eine gemeinsame Bewertung zu finden. Gelingt dies nicht, wird die Punktzahl von der Schulleiterin oder dem Schulleiter der prüfungsabhaltenden Schule anhand einer rechnerischen Mittelung und Rundung in der üblichen Weise auf volle Punktzahl der beiden Bewertungen festgelegt. Entsprechende Erleichterungen bei der Drittkorrektur gelten auch bei den schriftlichen Abschlussprüfungen der Berufsoberschule. Ebenfalls wurde bereits geregelt, dass an Beruflichen Gymnasien und Berufsoberschulen die Fachausschüsse zur Durchführung der **mündlichen Prüfungen** von drei auf zwei Prüfer verkleinert werden.

Die Schulen können eine **intensive Prüfungsvorbereitung** integriert in den Präsenzunterricht zulasten von Unterricht in Fächern, in denen keine Prüfungen stattfinden, umsetzen. Auf diese bestehenden und von vielen Schulen bereits genutzten Möglichkeiten der Unterrichtsorganisation in Form von Kompaktwochen oder Kompakttagen zur Prüfungsvorbereitung sollte ausdrücklich hingewiesen werden. Dabei wird für einen gewissen Zeitraum der stundenplanmäßige Unterricht zugunsten der Prüfungsvorbereitung ausgesetzt. Beispielsweise kann der Präsenzunterricht in den zwei Wochen unmittelbar vor den Prüfungen zur intensiven Prüfungsvorbereitung genutzt werden und für die Prüflinge ausschließlich Unterricht in den Prüfungsfächern stattfinden. Für die Bewertung von Leistungen in der praktischen Ausbildung und bei der praktischen Prüfung werden

für den Fall von Betriebsschließungen oder Quarantäneauflagen von Einrichtungen alternative Prüfungsformate vorgesehen.

Über diese Maßnahmen hinaus habe ich nach sorgsamer Abwägung folgende weitergehende Maßnahmen beschlossen:

- Die den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stehende **Bearbeitungszeit der schriftlichen Prüfungsaufgaben** wird verlängert, und zwar um 30 Minuten bei Prüfungen mit einer Gesamtarbeitszeit ab 180 Minuten in einem Fach, darunter um 15 Minuten. Dies umfasst nicht die Prüfungsbereiche der schriftlichen Abschlussprüfung der Berufsschule.
- Die freiwillige Wiederholung zum Schulhalbjahr bis zur Zeugnisausgabe und des Rücktritts von der Prüfungsteilnahme insgesamt, also nicht nur für einzelne Fächer, noch bis eine Woche vor Prüfungsbeginn wird ermöglicht.
- Wie im vergangenen Schuljahr können die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit erhalten, an Stelle des Haupttermins einheitlich für alle schriftlichen Prüfungen den ersten **Nachtermin** zu wählen. Aufgrund des zeitlich verschobenen Beginns der Prüfung wird es aber nicht möglich sein, im verbleibenden Schuljahr einen zweiten Nachtermin vorzusehen. Die Schülerinnen und Schüler, die den Nachtermin wählen wollen, müssen deshalb darauf hingewiesen werden, dass sie im Falle einer Nichtteilnahme (z. B. aufgrund von Krankheit) erst im September die Möglichkeit eines Nach-Nachtermins haben werden und somit der passgenaue reibungslose Anschluss in Hochschule, weiterführende Schulen und berufliche Ausbildung und andere Ausbildungsanschlüsse gefährdet ist. So könnte auch z.B. das sich an die schulische Ausbildung anschließende Berufspraktikum in der Kinderpflege- und der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung erst knapp ein Jahr später – im Herbst 2022 – begonnen werden.
- Die im Rahmen des Faches **Projektarbeit** gemäß Schulversuch „Weiterentwicklung der zweijährigen Berufskollegs für technische Assistenten“ bzw. „Projektarbeit an Berufskollegs“ verpflichtend vorgeschriebene Präsentation bzw. Präsentation mit anschließendem Fachgespräch soll im Schuljahr 2020/2021 ausnahmsweise nur auf freiwilliger Basis auf Antrag der Schülerinnen und Schüler erfolgen. Die verpflichtende Erstellung der Dokumentation im Rahmen der Schulversuche bleibt davon unberührt.
- Abweichend von den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die zum Teil **externe Prüfungsvorsitzende vorsehen**, sollen die Prüfungsausschüsse **im Regelfall rein intern** (Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist die Schulleiterin oder der Schulleiter) besetzt werden. Nur im Ausnahmefall soll eine externe

Bestimmung des Prüfungsvorsitzes durch die Schulaufsichtsbehörde möglich bleiben. Dies entspricht dem Vorgehen, das bereits im vergangenen Schuljahr in der Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung vorgesehen war.

- Die **Fachausschüsse** (nicht nur Gymnasien und BOS) werden zur Durchführung der mündlichen und praktischen Prüfungen grundsätzlich von drei auf zwei Prüfer verkleinert. Der Vorsitz in den Fachausschüssen wird von einem Vertreter oder einer Vertreterin oder einem Beauftragten der oberen Schulaufsichtsbehörde wahrgenommen. Dabei kann – in Abhängigkeit von der Pandemielage – eine Person außerhalb der Schule oder auch der Schule, an der die Prüfung abgenommen wird, mit dem Vorsitz betraut werden.
- Im Hinblick auf die **Versetzungsregelungen** galt schon bisher, dass die Klassenkonferenz mit einer Zweidrittelmehrheit eine ausnahmsweise Versetzung beschließen kann, auch wenn die für die Versetzung erforderlichen Noten nicht erreicht wurden, die Konferenz jedoch der Auffassung ist, dass die Anforderungen der nächsthöheren Klasse nach einiger Zeit erfüllt werden. Um den Handlungsspielraum der Schulen darüber hinaus zu erweitern, wird zusätzlich eine Regelung vorgesehen, nach der die Klassenkonferenz auch eine Aussetzung der Versetzungsentscheidung längstens bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres beschließen kann.
- **Die in zahlreichen Bildungsgängen vorausgesetzte Probezeit** wird für die betroffenen Schülerinnen und Schüler allgemein für bestanden erklärt. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler können, sofern sie am Ende des Schuljahres nicht versetzt werden können oder die Prüfung nicht bestehen, das Schuljahr wiederholen.
- Soweit **Praktika**, die für die Zulassung zur Prüfung beziehungsweise zum Abschluss der Ausbildung erforderlich sind, aufgrund von Zutrittsverboten oder Betriebsschließungen nicht durchgeführt werden konnten, gelten diese als absolviert, sofern glaubhaft gemacht werden kann, dass kein Praktikumsplatz gefunden wurde, obwohl sich die Schülerin oder der Schüler um einen Platz bemüht hat und das Ausbildungsziel gleichwohl erreicht wurde.
- **Praktika**, die erforderlich sind, um die Zugangsvoraussetzungen für die Fachschule für Sozialpädagogik und die Zulassungsvoraussetzungen zur Schulfremdenprüfung in der Kinderpflege- sowie der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung zu erfüllen, aufgrund von Zutrittsverboten oder Betriebsschließungen nicht durchgeführt werden konnten, gelten als absolviert, sofern glaubhaft gemacht werden kann, dass ein Praktikumsplatz trotz Bemühens nicht gefunden wurde.


- Soweit die Durchführung **erziehungspraktischer Prüfungen** oder entsprechender Prüfungsteile mit praktischem Bezug in der Kinderpflege- sowie der Erzieherinnen- und Erzieherausbildung aufgrund von Betriebsschließungen oder Betretungsverboten nicht möglich ist, sollen alternative Prüfungsformate (z. B. schriftliche Ausarbeitung mit Fachgespräch) angeboten werden können. Diese Regelung gilt auch für die Durchführung der erziehungspraktischen Prüfung im Rahmen der Schulfremdenprüfung.
- Praxisbesuche in Pflegeeinrichtungen finden in der Regel statt. Gemäß § 1h Corona-Verordnung des Landes ist den Lehrkräften nach vorherigem negativen Antigentest und mit einem Atemschutz Zutritt zu gewähren. Praxisbesuche, die trotzdem nicht durchgeführt werden können, können ausnahmsweise simuliert in der Schule (z. B. an Pflegepuppen) stattfinden.
- Abweichend von den aktuell gültigen Regelungen gemäß der Verordnung des Kultusministeriums über den **Erwerb der Fachhochschulreife an Freien Waldorfschulen** vom 30. Juli 2013 soll die Zweitkorrektur der schriftlichen FHSR-Prüfungen – analog zu den Regelungen beim Abitur an Freien Waldorfschulen – durch Fachlehrkräfte der jeweiligen Waldorfschule, an der die Prüfung abgelegt wird, erfolgen und nicht durch Externe, sofern die obere Schulaufsichtsbehörde nichts anderes bestimmt.
- Für die **Aufnahme in ein Berufskolleg II** wird der Aufnahmeschnitt auf 3,5 erweitert. Diese Regelung wird analog auf die Aufnahme in das Einjährige Berufskolleg zum Erwerb der Fachhochschulreife (1BKFH) aus dem Dualen Berufskolleg Fachrichtung Soziales (1BKST) übertragen.
- Im Hinblick auf die berufliche Weiterbildung an **Fachschulen für Weiterbildung in der Pflege** werden aufgrund deren notwendiger Anwesenheit in den Pflegeeinrichtungen die schriftlichen Prüfungsarbeiten wie im vergangenen Jahr von drei auf eine reduziert. Die Klausur ist im Fach Berufs- und Arbeitspädagogik abzulegen.
- Im Rahmen der **Abschlussprüfung der Berufsschule** erfolgt eine Teilnahme an der schriftlichen Prüfung in mindestens einem der beiden Fächer Deutsch oder Gemeinschaftskunde verpflichtend. Die Schulleiterin oder der Schulleiter setzt den Schülerinnen oder den Schülern nach Bekanntgabe der Anmeldenoten eine angemessene Frist, innerhalb der mitgeteilt werden muss, ob sie entweder in Deutsch oder in Gemeinschaftskunde nicht an der schriftlichen Prüfung teilnehmen möchten. In der Abschlussprüfung der Berufsschule werden wegen der Anbindung an das Berufsbildungsgesetz keine Nachtermine angeboten. Für Abschlussklassen der Berufsschule soll es den Schulleitungen - ggfs. in Abwei-

chung der dann aktuell bestehenden Regelungen - ermöglicht werden, im Zeitraum von 2 Wochen vor der Prüfung Fernlernen anzubieten, um die Gefahr der infektionsbedingten Unmöglichkeit der Teilnahme an der Prüfung zu verringern. Bei bundesrechtlich geregelten Bildungsgängen, z.B. pharmazeutisch-technisch Assistentinnen und pharmazeutisch-technischen Assistenten sowie der Altenpflegeausbildung gelten die bundesrechtlichen Regelungen in Verbindung mit der Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite.

Abschließend möchte ich betonen, dass mir sehr bewusst ist, dass die Erlangung der angestrebten Abschlüsse unter Einschluss erfolgreicher Prüfungen unter den derzeit außergewöhnlichen Bedingungen ein sehr hohes Ziel ist. Ich bitte Sie gerade vor diesem Hintergrund um eine Bewertung der Prüfungsleistungen mit pädagogischem Augenmaß.

Bitte leiten Sie dieses Schreiben an alle bei Ihnen vor Ort Beteiligten weiter.

Mit freundlichen Grüßen

- und großem Dank,


Dr. Susanne Eisenmann